

**Ablauf der Zertifizierung  
mit dem Gütesiegel „ok-power“  
für Ökostromprodukte**

entsprechend der ok-power-Kriterien Version 9.4 gültig ab 01.11.2024



EnergieVision e.V.

01.11.2024

## Änderungshistorie

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Änderung</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Beschreibung</b>
1	15.02.2016	01.01.2016	Integration der Mindestqualifikationskriterien sowie des Innovationsfördermodells
2	13.10.2016	01.01.2017	Geänderter Zertifizierungsablauf der Vorschau im Händlermodell. Verlegung der Zwischenbilanz auf den 30.09. eines jeden Jahres. Integration der Zertifizierung nach ok-power-plus.
3	29.10.2019	29.10.2019	Aufhebung der Zertifizierungsmodelle zugunsten einer Zertifizierung nach einem oder mehreren Kriterien. In diesem Zuge wurden die Fristen für Vorschau (30.04.), Zwischenbilanz (30.09.) und Rückschau (30.06.) vereinheitlicht. Bei dem Kriterium Förderung innovativer Projekte kann die Prüfung der Investitionen in innovative Projekte durch einen technischen Gutachter erfolgen. Die Prüfung von Investitionen in Geschäftsfelder sollen von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.
4	10.02.2020	01.02.2020	Beim Kriterium Förderung innovativer Projekte kann die Anrechnung einer Kriterien-Übererfüllung aus vorangegangenen Zertifizierungszeiträumen erfolgen.

5	30.03.2020	01.04.2020	Korrektur im Zertifizierungsablauf des Initiierungskriteriums: Aufteilung der Anerkennung von Investitionen nach Projektierung und Finanzierung entfällt seit dem Übergang vom Initiierungsmodell ins Initiierungskriterium. Kleinere redaktionelle Änderungen.
6	01.11.2024	01.11.2024	Korrektur im Zertifizierungsablauf des Innovationskriteriums: Klarstellung, welche Kriterien im Rahmen des Innovationskriteriums von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden müssen.

## Inhalt

1. Einführung.....	6
2. Allgemeines.....	6
2.1 Grundlage der Verifizierung .....	6
2.2 Zertifizierungsperiode .....	6
2.3 Prüfzeitpunkte .....	6
2.4 Anforderungen an Prüfer.....	8
2.5 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten.....	8
2.6 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung .....	11
2.7 Änderungsmitteilung .....	11
3. Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle zertifizierten Produkte .....	12
3.1 Verifizierung der Pflichtkriterien (Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz).....	12
3.2 Verifizierung der Strombilanz (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise) .....	13
4. Verifizierung der Wahlpflichtkriterien .....	14
4.1 Verifizierung der Anforderungen des Kriteriums zur Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen .....	14
4.2 Verifizierung der Anforderungen nach Initiierungskriterium .....	14
4.3 Verifizierung von nicht-bezuschlagten Neubauprojekten.....	15
4.4 Verifizierung von ehemals geförderten Bestandsanlagen .....	16
4.5 Verifizierung der Anforderungen für die Förderung innovativer Energiewendeprojekte .....	17
4.5.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge .....	17
4.5.2 Projektablauf bei Zertifizierung nach Innovationskriterium .....	18
5. Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus .....	20

## Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
HKN	Herkunftsnachweise
WP	Wirtschaftsprüfer

# 1. Einführung

Dieser Zertifizierungsablauf stellt den Verifizierungsprozess für das Gütesiegel ok-power dar. Die dem Zertifizierungsprozess zu Grunde liegenden Kriterien des Gütesiegels sind im Dokument „ok-power-Kriterien“ beschrieben.

- 5 Der vorliegende Zertifizierungsablauf beschreibt:
- Allgemeine Aspekte der Verifizierung
  - Abläufe zur Verifizierung der Pflichtkriterien
  - Abläufe zur Verifizierung der Anforderungen der Wahlpflicht-Zertifizierungskriterien

## 10 2. Allgemeines

In diesem Abschnitt werden allgemeine Aspekte des Verifizierungsprozesses dargestellt, die alle zertifizierten Produkte betreffen.

### 2.1 Grundlage der Verifizierung

- 15 Inhaltliche Grundlage für die Verifizierung des Gütesiegels sind die ok-power-Kriterien in der jeweils gültigen Fassung. Der Verifizierungsprozess basiert im Wesentlichen auf den in diesem Dokument formulierten Richtlinien zum Zertifizierungsablauf sowie den von ok-power für die Prüfung bereitgestellten Dokumentvorlagen.

### 2.2 Zertifizierungsperiode

- 20 Die Zertifizierungsperiode endet immer mit dem Ende des Kalenderjahres und entspricht in der Regel einem vollen Kalenderjahr, bezogen auf die Lieferung eines zertifizierten Ökostromproduktes an Endkunden. Ausnahme ist der unterjährige Einstieg in die Zertifizierung.

### 2.3 Prüfzeitpunkte

- 25 Die Prüfung der für alle Ökostromanbieter gültigen Kriterien (ok-power-Kriterien Abschnitt 2) umfasst Pflichtkriterien für Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz sowie die Prüfung der ökologischen Anforderungen an Erzeugungsanlagen und der Herkunftsnachweise im Rahmen einer Strombilanz. Sie erfolgt für alle Kriterien in einem regelmäßigen jährlichen Rhythmus von

- 30
- Vorschau auf die Kriterienerfüllung im laufenden Jahr einschließlich
  - Zwischenbilanz zur Kriterienerfüllung im laufenden Jahr
  - Rückschau und abschließende Verifizierung zur Kriterienerfüllung im Vorjahr.

Die Prüfung der Pflichtkriterien erfolgt bei der Erstzertifizierung und wird in einem Turnus von drei Jahren wiederholt. Die Prüfung der Wahlpflichtkriterien (ok-power-

35 Kriterien Abschnitt 3) erfolgt für alle Wahlpflichtkriterien zu den in Abbildung 1 genannten Prüfzeitpunkten. Der Genehmigungsprozess „innovativer Energiewendeprojekte“, sowie die Anerkennung von Neuanlagen und ehemals geförderten Bestandsanlagen erfolgen unabhängig von diesen Prüfzeitpunkten.

▪

Die Fristen für das Einreichen der Vorschau, Zwischenbilanz und Rückschau sind:

- 40
- der 30.04. eines Jahres für die Vorschau und spätestens der 30.6. für die Rückschau; sowie
  - der 30.09. für die Zwischenbilanz.

45 Abbildung 1 bietet einen Überblick über die jährlichen Meilensteine der Zertifizierung (jeweils Stichtage zur Übermittlung an die Zertifizierungsgeschäftsstelle).

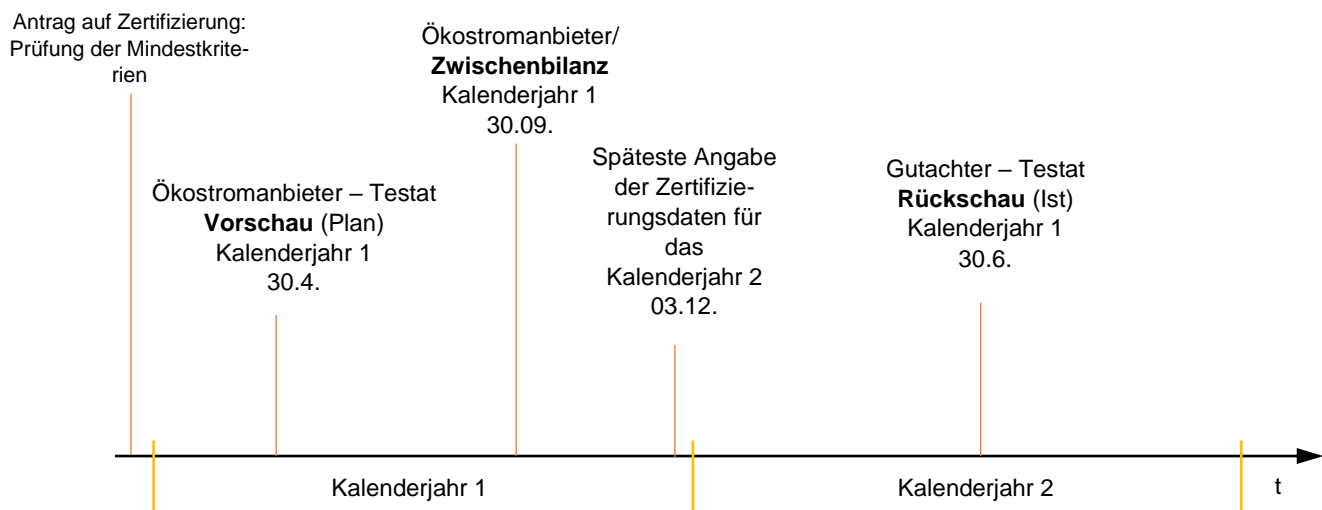


Abbildung 1: Zeitablauf und Meilensteine für alle Modelle

50 Die genauen Abläufe und Termine werden in den folgenden Abschnitten dieses Dokuments dargestellt.

## 2.4 Anforderungen an Prüfer

Die Prüfer müssen unabhängig und hinreichend fachlich qualifiziert sein.

## 2.5 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten

55 Die Rollenverteilung im Zertifizierungsablauf zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots ein hohes Maß an Zuverlässigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Aufgaben denjenigen Prüfern zuzuordnen, die die jeweiligen Prüfungsaufgaben am effizientesten durchführen können. Einen Überblick über die Aufgabenverteilung bietet Tabelle 1.

60 *Tabelle 1: Übersicht der Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten*

	<b>EnergieVision (ZGS)</b>	<b>Techn. Gutachter</b>	<b>Wirtschafts- prüfer</b>
<b>Für alle Kriterien:</b>			
<b>Pflichtkriterien</b>			
Beteiligungsverhältnisse	X		Einzelfall
Verbraucherschutz	X		
<b>Strombilanz</b> (Vorschau): Zulässige Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise	X		
<b>Strombilanz</b> (Rückschau): Zulässige Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise	X	X	



	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
<b>Primärdatenerhebung</b> (alle Modelle): Stromabsatz, Kunden, ggf. projektspezifisch vereinbarte Zielgrößen für Projekterfolg etc.		X	
<b>ok-power-plus:</b> Gesamtstromabsatz an Haushalte und Gewerbekunden entspricht zertifiziertem Ökostromabsatz an diese Kundengruppen.		X	
<b>WPK 1: Beschaffung von HKN aus zusätzlichen Neuanlagen</b>			
Zusatzanforderungen an die Strombilanz		X (nur Rückschau)	
<b>WPK 2: Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen</b>			
Prüfung Initiierungsleistung		X	
Finale Testierung Projekterfolg	X		
<b>WPK 3: Anerkennung nicht bezuschlagter Anlagen</b>			
Prüfung der Investitionshöhe nicht bezuschlagter Anlagen		[X]	X

	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
Prüfung der anteiligen Beteiligung des Anbieters an der Initiierung		[X]	X
Wahl des Förderbeitrages und korrekte Ermittlung und Erfüllung der Zertifizierungsanforderung		[X]	X
<b>WPK 4: Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen</b>			
Zusatzanforderungen an die Strombilanz		X (nur Rückschau)	
<b>WPK 5: Förderung innovativer Projekte/ innovative Projekte innerhalb eines Geschäftsfeldes</b>			
Projektsteckbrief	X		
Projektantrag	X		
Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen	X		
Technische Gutachten zur Projektprüfung / -genehmigung		Einzelfall	
Mittelverwaltung			X
Mittelverwendung			X
Überprüfung der übergeordneten Investitionsverpflichtung			X

	<b>EnergieVision (ZGS)</b>	<b>Techn. Gutachter</b>	<b>Wirtschafts- prüfer</b>
(insbesondere bei Anrechnung eines innovativen Geschäftsfeldes)			
Kontinuierliches Projektmonitoring	X		
Finale Testierung Projekterfolg	X		
Einzelfallregelungen je Projekt	X		(X)

## 2.6 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung

Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die zur Durchführung der Zertifizierung notwendig sind. Dies schließt bei Weiterverteilern Informationen zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichtkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler ein.

## 2.7 Änderungsmitteilung

Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner AGB, Tarifbedingungen und -namen, die das zertifizierte Ökostromprodukt betreffen, sowie Änderungen an der Beteiligungsstruktur des Ökostromanbieters auch außerhalb der o.g. Prüfzeitpunkte, jederzeit und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen im Strombezug von Weiterverteilern und für Änderungen betreffend die Erfüllung der Pflichtkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler (Vertriebspartner). Um diese Daten auf dem aktuellen Stand zu halten, werden die Zertifizierungsdaten zum Jahresende für das Folgejahr mit einem vorbereiteten Formular („Zertifizierungsdaten“) durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle erfasst. Dieses Formular ist vom Ökostromanbieter vor Ablauf des Jahres vollständig ausgefüllt in elektronischer Form an die Zertifizierungsgeschäftsstelle zurück zu senden.

## 80 3. Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle zertifizierten Produkte

### 3.1 Verifizierung der Pflichtkriterien

#### (Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz)

85 Der Zertifizierungsablauf für die allgemein gültigen Kriterien (Abschnitt 2 der ok-power-Kriterien) ist für alle zertifizierten Produkte unabhängig von den Wahlpflichtkriterien identisch.

Erstzertifizierung: Neue Zertifizierungsnehmer reichen für alle zu zertifizierenden oder bereits zertifizierten Produkte folgende Informationen bei EnergieVision ein:

- 90 ▪ Die aktuell gültigen AGBs des Ökostromanbieters.
- Die Produkt- und Tarifdokumente für jedes zu zertifizierende Produkt.
- Unterschriebenes Übersichtsformular der verbraucherschutzrelevanten Tarifmerkmale.
- Unterschriebenes Formular zu den Beteiligungsverhältnissen des Ökostromanbieters sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern.
- 95 ▪ Relevante Unterlagen zur Dokumentation der Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters (z.B. Geschäftsbericht) sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern.
- Eine Auflistung aller Vertriebspartner, die das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt vertreiben.

100 Für neue Zertifizierungsnehmer geschieht die Verifizierung der Pflichtkriterien vor Abschluss des Zertifizierungsvertrags.

Die Testierung der Pflichtkriterien erfolgt durch EnergieVision e.V.

Bei der Kooperation von Weiterverteilern mit Ökostromanbietern als Vertriebspartner müssen sowohl der Weiterverteiler als auch der beziehende Ökostromanbieter die Pflichtkriterien erfüllen. Sollte der Weiterverteiler selbst kein ok-power-Produkt für Tarifkunden (Haushalts- und Gewerbekunden) anbieten, so kann auf die Prüfung der Verbraucherschutzkriterien bei diesem verzichtet werden.

110 Nachdem der Ökostromanbieter die Angaben vollständig eingereicht hat, muss EnergieVision nach erfolgter Prüfung dem Ökostromanbieter kurzfristig (i.d.R. innerhalb von drei Wochen) eine Rückmeldung geben, ob die Pflichtkriterien erfüllt sind.

115 Nach Abschluss des Zertifizierungsvertrags und Zahlung der Grundvergütung darf der Ökostromanbieter das Gütesiegel vorläufig führen. Die Überprüfung der Zertifizierungskriterien erfolgt nach den jeweiligen Kriterien zu den oben genannten Zeitpunkten.

Wiederzertifizierung: Der Ökostromanbieter muss jede Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtkriterien und hinsichtlich der zu Grunde liegenden Daten

120 unverzüglich dem EnergieVision e.V. unaufgefordert mitteilen. Eine erneute Überprüfung der Pflichtkriterien kann dadurch notwendig werden. Änderungen sind zusätzlich bei der Abfrage der Zertifizierungsdaten im Dezember für das folgende Zertifizierungsjahr mitzuteilen. Zusätzlich gibt der Ökostromanbieter bei jeder Vor-/Rückschau eine Auskunft, ob es Änderungen bei den Pflichtkriterien gibt.

Änderungen bei den Vertriebspartnern werden ebenfalls bei der Abfrage der Zertifizierungsdaten mitgeteilt.

125 Nach drei Jahren erfolgt turnusgemäß eine erneute Überprüfung der Pflichtkriterien.

## 3.2 Verifizierung der Strombilanz

### (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise)

130 Für alle Kriterien wird die Lieferung von 100% erneuerbarer Energien an die Kunden des Ökostromanbieters in der Rückschau durch einen Gutachter testiert. Hierbei werden sowohl die zulässigen Erzeugungsanlagen als auch die Herkunftsnachweise des Stromportfolios zu den Terminen (siehe Abschnitt 2.3) der Vor- und Rückschau durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle überprüft.

Vorschau: Der Ökostromanbieter muss

- 135 ▪ darlegen, in welcher Höhe er den Stromabsatz für das Ökostromprodukt für die aktuelle Zertifizierungsperiode erwartet und aus welchen Anlagen er voraussichtlich diesen Strom bezieht.

Rückschau: Der Ökostromanbieter muss

- 140 ▪ entsprechende Nachweise für den Bezug von Ökostrom für das zurückliegende Zertifizierungsjahr in Form von entwerteten HKN vorlegen.

## 4. Verifizierung der Wahlpflichtkriterien

### 4.1 Verifizierung der Anforderungen des Kriteriums zur Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen

145 Die Anforderungen des Kriteriums der Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen werden zeitlich zusammen mit der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) zu den Terminen der Vor- und Rückschau geprüft.

150 Hierbei wird die Altersstruktur der Bezugsanlagen, der Anteil der Neuanlagen in Bezug zur Strommenge sowie die Anforderungen zum Ausschluss der Zulässigkeit bzw. Inanspruchnahme öffentlicher Fördersysteme gemäß den Vorgaben der Kriterien überprüft.

155 In der Vorschau werden dem EnergieVision e.V. die für das laufende Jahr geplante Stromabsatzmenge sowie die geplanten Lieferkraftwerke und deren Altersstruktur nach Abschnitt 3.1 der Kriterien mitgeteilt. Da es sich hierbei um Plandaten handelt, kann der Ökostromanbieter ein Portfolio von Kraftwerksanlagen mit Nennung der jeweiligen Anlagenqualitäten vorlegen, die voraussichtlich genutzt werden. Die Altersstruktur der Lieferanlagen sowie die Anlagenqualitäten sind vom Anlagenbetreiber oder vom Lieferanten der Herkunftsnachweise schriftlich zu bestätigen.<sup>1</sup>

160 Die Zwischenbilanz dient der Kontrolle der Plandaten und ist eine Fortführung der Vorschau bei genauerer Datenlage. Ziel ist es, gravierende Abweichungen von den Plandaten rechtzeitig zu identifizieren, um gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen anzustoßen.

165 In der Rückschau erfolgt die Verifizierung der Daten aus Vorschau und Zwischenbilanz. Hierbei werden die Liefermengen anlagenscharf dargestellt. Es erfolgt eine Auflistung der tatsächlichen Lieferanlagen, der anlagenspezifischen Liefermengen sowie deren Qualitäten. Die Angaben zur Mengenbilanz und zum Neuanlagenanteil sowie die Bestätigung der Qualitäten durch den Zwischenhändler oder Anlagenbetreiber werden vom benannten Gutachter überprüft.

### 4.2 Verifizierung der Anforderungen nach Initiierungskriterium

170 Bei Produktzertifizierungen nach dem Kriterium „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“ ist der Zertifizierungsnehmer verpflichtet, innerhalb des Zertifizierungsjahres eine Initiierungsleistung zu erbringen, bei der die aus neu initiierten Anlagen erzeugte Strommenge 50 % der zertifizierten Strommenge entspricht. Es wird jedes Zertifizierungsjahr einzeln betrachtet und geprüft.

175 Die Verifizierung von Initiierungsleistung erfolgt auf Basis fachlicher Gutachten zur Prognose des jährlichen Stromertrags (siehe Abschnitt 3.2). Die finale Anerkennung

---

<sup>1</sup> Anlagenbetreiber müssen zur Prüfung der Anerkennung ihrer Lieferanlagen vorab ein Prüfverfahren beim EnergieVision e.V. durchlaufen und sind dementsprechend über den Anerkennungsstatus ihrer Anlage als Neuanlage oder als anteilige Neuanlage von der ok-power-Zertifizierungsgeschäftsstelle informiert.

erfolgt bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage auf Basis der Prognosewerte sowie einer gutachterlichen Bestätigung, dass die Anlage wie geplant in Betrieb genommen wurde.

Die Erfüllung der Anforderungen wird dabei auf Jahresbasis verifiziert.

- 180 Es werden solche Kraftwerke anerkannt, die der Zertifizierungsnehmer selbst initiiert hat und/oder noch betreibt. In den ersten vier Jahren kann die Stromerzeugung dieser Kraftwerke zu 100 % für die Zertifizierungsleistung angerechnet werden, in den Jahren 5 – 10 werden noch 66 % anerkannt. Wird ein Kraftwerk nach der Initiierung verkauft, kann die jährliche Stromerzeugungsleistung lediglich für die ersten vier Jahre zu 100 % anerkannt werden.

185 Ist der Zertifizierungsnehmer anteilig gemeinsam mit weiteren Beteiligten Akteuren an der Initiierung oder dem Betrieb einer Erzeugungsanlage beteiligt, wird der individuell zuzurechnende Beitrag anteilig bemessen.

- 190 Bei erstmaliger Anrechnung einer geplanten Ökostromanlage mit zukünftiger Inbetriebnahme werden für den Zeitraum bis zur Erteilung des Zuschlages 50 %, weitere 50 % ab Erteilung des Zuschlages angerechnet.

Die Frist zur Erstellung der Vorschau ist der 30.04. des Zertifizierungsjahres, die Rückschau wird zum 30.06. des nachfolgenden Jahres erstellt.

- 195 In der Vorschau legt der Anbieter den prognostizierten Jahresabsatz sowie die vorgesehenen Bezugskraftwerke dar. Diese müssen keiner besonderen Altersstruktur entsprechen. Des Weiteren erstellt der Anbieter eine Übersicht der von ihm initiierten und betriebenen Anlagen, die er zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen zu nutzen plant.

- 200 In der Rückschau werden die Daten zum Ökostromabsatz und Gesamtabsatz des Anbieters gutachterlich geprüft. Zudem wird bei Ökostromanbietern, welche nicht ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden<sup>2</sup> nach ok-power zertifizieren lassen, überprüft, ob die theoretisch anerkennbare Erzeugungsmenge einem Mindestanteil von 33% an dem Gesamtabsatz an Haushaltskunden und kleinen Gewerbekunden des Unternehmens entspricht. Zudem stellt der zerti-
- 205 fizierte Anbieter dem Gutachter die notwendigen Informationen und Belege über die Kraftwerke, die er zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen ans Netz bringt, sowie zu deren Inbetriebnahme zur Verfügung.

### **4.3 Verifizierung von nicht-bezuschlagten Neubauprojekten**

- 210 Dieses Kriterium kann für maximal 50 % der Zertifizierungsmenge pro Jahr genutzt werden und muss daher mit mindestens einem weiteren Wahlpflichtkriterium kombiniert werden.

---

<sup>2</sup> Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000 kWh (siehe Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ok-power-Kriterien V9.2).

Im Falle von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in Ausschreibungen keinen Zuschlag erhalten haben, kann der Planungskostenanteil in Höhe von 4 % des geplanten Investitionsvolumens angerechnet werden, um die Erfüllung der Wahlpflichtkriterien für jährlich max. 50 % der insgesamt zertifizierten Absatzmenge nachzuweisen. Äquivalent zur Anrechnung nach dem Innovationskriterium muss eine Zertifizierungsleistung gemessen an der Investition in Höhe von 0,3 ct je zertifizierter Kilowattstunde (bzw. 0,2 ct/kWh bei Zertifizierung der gesamten Absatzmenge an Kleingewerbe- und Haushaltskunden und Verzicht auf ok-power-plus) erbracht werden. Die Planungskosten dürfen nur einmal zur Anrechnung gebracht und auf bis zu 4 Jahre verteilt werden.

Zum Nachweis des erbrachten Engagements sind den Gutachterinnen und Gutachtern Unterlagen vorzulegen, die eindeutig und nachvollziehbar das Gesamtvolumen der geplanten Investition offenlegen.

In der Vorschau wird an Hand der angegebenen Zertifizierungsmenge für das jeweilige Zertifizierungsjahr der Anteil bestimmt, der über das Kriterium Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte erfüllt werden kann. Da die Projektierungskosten auf bis zu 4 Jahre verteilt werden können, muss der Auftraggeber die Zertifizierungszeiträume festlegen, für welche die Investitionen anerkannt werden sollen. Im Zuge der Vorschau teilt der Auftraggeber die Projekte mit, die bei Ausschreibungen keinen Zuschlag erhalten haben und für die Anrechnung im jeweiligen Zertifizierungszeitraum genutzt werden sollen. Zudem muss er Informationen über die Höhe der geplanten Gesamtinvestitionssumme für nicht-bezuschlagte Projekte bereitstellen. Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, wird die anerkannte Initiierungsmenge entsprechend anteilig reduziert.

In der Zwischenbilanz erfolgt eine Kontrolle des Ökostromabsatzes in der ersten Jahreshälfte. Hierfür wird das Testat desselben Jahres, das bereits für die Vorschau genutzt wurde, verwendet und aktualisiert.

In der Rückschau bestätigt ein Gutachter den Stromabsatz und den Anteil, der über das Kriterium nicht-bezuschlagter Anlagen erbracht werden kann. Geprüft wird die Ökostrombilanz sowie die geplante Investitionssumme der nicht-bezuschlagten Anlagen. Zudem wird gegebenenfalls die Verteilung der anerkannten Investitionssumme auf maximal 4 Jahre bestätigt.

#### 245 **4.4 Verifizierung von ehemals geförderten Bestandsanlagen**

Die Anforderungen des Kriteriums der Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus ehemals geförderten Bestandsanlagen werden zeitlich zusammen mit der Strombilanz (siehe Abschnitt 4.2) zu den Terminen der Vor- und Rückschau verifiziert.

In der Vor- und Rückschau wird geprüft, dass der Anteil beschaffter HKN aus ehemals geförderten Bestandsanlagen min. 33 % der gesamten zertifizierten Absatzmenge beträgt. Die Prüfung erfolgt entsprechend der Verifizierung des



Neuanlagenkriteriums zeitgleich zur Prüfung der Strombilanz in Vor- und Rückschau. Die ehemals geförderten Bestandsanlagen müssen von ok-power anerkannt sein.

255 Bei der Verifizierung von Strombezug (anhand von HKN) aus ehemals geförderten Bestandsanlagen ist der Nachweis erforderlich, dass die Anlage vor der Nutzung als Lieferkraftwerk eine staatliche Förderung erhalten hat und diese ausgelaufen ist. Dies wird gegenüber den Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter durch Vorlage der letzten Abrechnung über den Erhalt der Förderung nachgewiesen. Sofern  
260 vorhanden, können Gutachtende auch Einblick in Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit bzw. zu den Stromgestehungskosten und erzielten Erlösen einer Windenergieanlage erhalten. Hierbei ist ausschlaggebend, dass sich nach aktueller Einschätzung die Stromgestehungskosten der Anlage bzw. des Parks durch die erzielten Erlöse auf dem Strommarkt nicht langfristig decken lassen.

#### 265 **4.5 Verifizierung der Anforderungen für die Förderung innovativer Energiewendeprojekte**

Bei der Verifizierung der spezifischen Kriterien für innovative Projekte ist die Testierung der Mittelverwaltung und der Zahlungsflüsse von Förderbeiträgen in der Gesamtschau (siehe Abschnitt 4.5.1) an die Termine für Vorschau, Zwischenbilanz und  
270 Rückschau zur Überprüfung der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) gekoppelt. Der Projektablauf der Einzelprojekte (siehe Abschnitt 4.5.2) ist hingegen nicht gekoppelt an Vor- bzw. Rückschauen, um den Ökostromanbietern Flexibilität bei der Projektplanung zu geben.

#### 275 **4.5.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge**

##### Kriterium

Ökostromanbieter verpflichten sich bei Zertifizierung nach Innovationskriterium:

- 280 ▪ pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten.
- 285 ▪ die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge müssen i.d.R. bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres verwendet werden. Nach Absprache ist auch eine Ansparung über drei Jahre möglich.

##### Berichterstattung und Begutachtung

Zu den Prüfterminen berichtet der Ökostromanbieter an EnergieVision den Status der Erfüllung der übergeordneten Investitionsverpflichtung nach dem Innovationskriterium. Der Bericht umfasst folgende Informationen:

290 Vorschau: Der Ökostromanbieter muss

- darlegen, wie er Einnahmen des aktuellen Jahres und noch nicht verwendete Gelder aus dem Vorjahr einsetzen will (Zuordnung zu Projekten oder Ansparen): Gesamt-Förderplan in Form einer Projektliste oder einzelner Projekt-Steckbriefe je innovativem Projekt.

- 295
- aufzeigen, wie er sicherstellt, seine Verpflichtung zur Investition der Einnahmen eines Jahres spätestens zum Ende des dritten Folgejahres zu erfüllen.
  - benennen, wann er voraussichtlich nächste Projektsteckbriefe einreichen will (auch zu Planungszwecken für EnergieVision).

300 Rückschau: Der Ökostromanbieter muss

- etwaige Erlöse aus den innovativen Projekten im Testat eintragen und von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigen lassen.
- Die Prüfung muss durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. im Rückschautestat folgende Punkte dokumentieren (inklusive der erforderlichen Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter):

- 305
- Soll-Ist-Vergleich, ob die im Gesamt-Förderplan / den einzelnen Projektgenehmigungen vorgesehenen, genehmigten Zuwendungen an Projekte tatsächlich geflossen sind. Abweichungen müssen durch den Ökostromanbieter erläutert werden.

- 310
- Korrekte Erhebung der Fondsbeträge.
  - Ab dem 4. Jahr Prüfung, ob die Verpflichtung, die Förderbeträge bis Ende des dritten Folgejahres zu investieren, erfüllt wurde.

- 315
- Wenn im Projektplan vereinbart: Bestätigung von Rückbuchungen in den Innovationsfonds bei eventuellen Korrekturen der Förderhöhe und/oder ggf. Bestätigung, dass angefallene Erlöse/Gewinne in den Innovationsfonds zurückgeführt worden sind.

#### **4.5.2 Projektablauf bei Zertifizierung nach Innovationskriterium**

320 Laut Innovationskriterium kann der Anbieter Investitions-, und Betriebskostenzuschüsse aus den Mitteln des Innovationsfonds finanzieren. Da diese für einen längeren Zeitraum gezahlt werden können, gibt es zunächst keine prinzipielle Beschränkung der Projektlaufzeit. Sollte ein Ökostromanbieter vor dem Ende der Projektlaufzeit den Zertifizierungsvertrag kündigen, so muss er seinen Zertifizierungsverpflichtungen dennoch nachkommen.

325 Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Sicherstellung des effizienten Mitteleinsatzes reicht der Ökostromanbieter vor dem Beginn einer Maßnahme ein Konzept zur Mittelverwendung und Durchführung des Projektes ein, welches vom EnergieVision e.V. freigegeben wird. Hierzu verwendet der Anbieter die Projektsteckbriefe oder eine Liste mit der Projektübersicht, auf deren Basis die Projekte bzw. das Engagement einer innovativen Abteilung im Rahmen der Vorschau durch die

330 Zertifizierungsgeschäftsstelle freigegeben werden. In der Rückschau wird überprüft, ob die Investitionsverpflichtung entsprechend der Vorschau eingehalten wurde.

Anrechnung einer Kriterien-Übererfüllung aus vorangegangenen Zertifizierungszeiträumen:

335 Eine durch den Ökostromanbieter erbrachte Innovationsleistung, welche über die Innovationsanforderung im jeweiligen Zertifizierungsjahr hinausgeht, kann auf die drei folgenden Jahre angerechnet werden, wenn der Ökostromanbieter bis zum 30.06. des Folgejahres (Frist zur Einreichung der Rückschau) einen entsprechenden Antrag bei der Zertifizierungsgeschäftsstelle eingereicht hat und dieser durch die

340 Zertifizierungsgeschäftsstelle bewilligt wurde. Die zu übertragene Menge ist zudem im Testat zur Rückschau einzutragen und vom Gutachter zu bestätigen.

Projektprüfung anhand des Projektsteckbriefs:

345 Im Projektsteckbrief skizziert der Ökostromanbieter sein geplantes Projekt. Bei „Neuzertifizierungen nach dem Innovationskriterium“ werden in enger Abstimmung mit dem Zertifizierungsnehmer erste Projektsteckbriefe besprochen. Nach dem Einreichen des Projektsteckbriefs wird der EnergieVision e.V. dem Ökostromanbieter eine Rückmeldung geben, ob der Projektvorschlag prinzipiell förderfähig ist und bei welchen Aspekten ggf. noch Anpassungsbedarf besteht.

350 Die Prüfung der Erfüllung der Kriterienanforderungen erfolgt in der Vorschau, der Zwischenbilanz und in der Rückschau.

Der Projektsteckbrief soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- 355
- Projekttyp gemäß Maßnahmenkatalog
  - Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahme
  - Erwarteter Nutzen der Maßnahme (Darstellung des Beitrages zur Energiewende)
  - Projektbeteiligte
  - Grobes Finanzierungskonzept und vorläufiger Kostenplan
- 360
- Auskunft über sonstige Förderquellen und Status/Erfolg von Anträgen und Darstellung der weiteren Fördernotwendigkeit
  - Kurze Risikoanalyse
  - Zeitplan/Projektplan der Maßnahme

365 Alle weiteren Termine werden nach Absprache festgelegt. Hierzu zählen u.a. die Dauer des Projekts, ein mögliches Abschlussdatum des Projekts, sowie Meilensteine und der Zeitpunkt, an dem der nächste Projektsteckbrief eingereicht werden muss.

Mit Genehmigung der Maßnahme zur Mittelverwendung erhält der Ökostromanbieter Planungssicherheit und die Zusicherung, dass seine Maßnahme zur Erfüllung der Kriterien des Gütesiegels anerkannt wird.

- 370 Auch bei der Anerkennung eines innovativen Geschäftsfeldes oder einer innovativen Abteilung ist eine Einzelprüfung der innerhalb des Geschäftsfeldes oder der Abteilung durchgeführten Maßnahmen notwendig.

## **5. Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus**

- 375 Das zusätzliche Gütesiegel „ok-power-plus“ kann von einem Anbieter genutzt werden, wenn sein gesamter Stromabsatz an Kleingewerbe- und Haushaltskunden (i. d. R. bis 30.000 kWh Absatz p. a.) mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom gedeckt wird.
- Diese Zusatzerforderung wird gemeinsam mit den Anforderungen des gewählten Zertifizierungskriteriums geprüft. Hierbei ist in der Rückschau durch den Gutachter
- 380 zu prüfen, ob die Menge des insgesamt an nicht-leistungsgemessene Endkunden abgesetzten Stroms der ok-power-zertifizierten Strommenge entspricht.